



## **Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Oberallgäu (Taxiordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl. S. 410) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für die Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Oberallgäu haben und für deren beschäftigte Taxifahrer.

### **§ 2 Bereitstellen der Taxen**

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmens bereitgestellt werden.

(2) Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

### **§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen**

(1) Die Taxistandplätze sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 229 zu kennzeichnen.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen.

(3) Fernmeldeanlagen dürfen an Taxistandplätzen nur betrieben werden, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.

(4) Behördlichen Anordnungen über eine zeitweise Verlegung oder Räumung von Taxiständen mit Nachrückplätzen aus besonderem Anlass ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Ordnung auf den Taxistandplätzen**

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft (geordnete Reihenfolge) auf den Taxiständen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Taxistand darf von einem ankommenden Taxi erst angefahren werden, wenn ein Nachrückplatz unbesetzt ist.

Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wählt ein Fahrgast ein Taxi außerhalb der geordneten Reihenfolge, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

(3) Fernmeldeanlagen an Taxiständen sind von den Taxifahrern nach der geordneten Reihenfolge (Fahrer des ersten Taxis) unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu bedienen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Fahraufträge sind in dieser Reihenfolge unverzüglich auszuführen. Vor der Annahme eines Auftrages ist das bestehende Rauchverbot anzugeben. Die Anfahrt zur Abholadresse hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

(4) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen.

#### **§ 5**

#### **Dienstbetrieb**

(1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Das Landratsamt Oberallgäu kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

(3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und dessen Fahrern einzuhalten.

## **§ 6 Besondere Beförderungsbedingungen**

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast befördert werden.
- (2) Radio- und Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung und während des Abstellens auf den Standplätzen nur so laut eingeschaltet sein, dass weder Fahrgäste noch andere Personen, insbesondere die Anlieger der Standplätze, gestört oder belästigt werden.
- (3) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (4) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (6) Jeder Taxifahrer hat diese Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 61 Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auflagen dieser Verordnung (Taxiordnung) verstößt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, 13.09.2018

Anton Klotz  
Landrat